



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 58-61)**
Titel **Verordnung über die Straßensignalisation.**
Ordnungsnummer
Datum 26.01.1933

[S. 58] I. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 1. Signale im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche im Anhang zur eidg. Verordnung über die Straßensignalisation vom 17. Oktober 1932 angeführten Vorrichtungen, also auch die Ortsbezeichnungstafeln und die Wegweiser.

§ 2. Alle Signale müssen der eidg. Verordnung entsprechen. Zur Bezeichnung der Fuß- und Reitwege können die üblichen Aufschrifttafeln verwendet werden.

§ 3. Über die dauernde, gänzliche oder teilweise Sperrung einer Straße für den Verkehr, sowie über die Beschränkung des höchstzulässigen Gewichtes, der Art, der Höhe und der Breite von Fahrzeugen, der Höchstgeschwindigkeit usw. auf einzelnen Straßen beschließt der Regierungsrat.

§ 4. Die in den §§ 17 und 18 der eidg. Verordnung erwähnten Lichtsignale müssen ab 1. März 1933, mittags 12 Uhr, angewendet werden.

Es bedeuten:

- a) rotes Licht = Fahrverbot,
- b) grünes Licht = freie Fahrt,
- c) gelbes Licht = Achtung. // [S. 59]

Baustellen, Straßenaufbrüche, Materialablagerungen auf der Straße usw. sind mit gelbem Licht zu beleuchten.

Die Gemeindebehörden sorgen für die Durchführung dieser Vorschrift und treffen die im einzelnen notwendigen Anordnungen.

§ 5. Der Vollzug von Art. 4, Abs. 1, der eidg. Verordnung über Reklamen auf oder außerhalb den Straßen ist Sache der Gemeinden.

II. Bestimmungen für das Gebiet außerhalb der Städte Zürich und Winterthur.

§ 6. Die Anschaffung, das Aufstellen und der Unterhalt der Signale an den Straßen I. und II. Klasse liegt dem Kanton, an den Straßen III. Klasse den Gemeinden ob.

§ 7. Über die Art und den Standort der Signale entscheidet die Direktion der öffentlichen Bauten. Handelt es sich um Signale an Straßen III. Klasse, so verständigt sich die Gemeindebehörde mit der genannten Stelle.

§ 8. Die Tafeln aller Signale werden einheitlich durch die Direktion der öffentlichen Bauten beschafft. Soweit die Anschaffung Sache der Gemeinden ist, werden diesen die Tafeln von der Direktion der öffentlichen Bauten zum Selbstkostenpreis abgegeben.

§ 9. Die Gemeinden können im Einverständnis mit der Direktion der öffentlichen Bauten Wegweiser mit eigener Beleuchtungsvorrichtung einrichten.



§ 10. Über Verkehrsbeschränkungen im Sinne von § 3 dieser Verordnung auf Straßen III. Klasse stellt die Gemeindebehörde dem Regierungsrat Antrag.

§ 11. Die Direktion der öffentlichen Bauten ist berechtigt, den Gemeindebehörden wegen der Errichtung oder des Fortbestandes von Reklamen an Straßen I. und II. Klasse Weisung zu erteilen.

§ 12. Die Direktion der öffentlichen Bauten läßt die Brücken in den Straßen I., II. und III. Klasse auf die Tragfähigkeit untersuchen. Sie erstattet dem Regierungsrat bis 30. November 1933 Bericht und stellt Antrag über Neubau, Umbau oder Verkehrsbeschränkungen. // [S. 60]

III. Regelung für die Städte Zürich und Winterthur.

§ 13. Die Anschaffung, das Aufstellen und der Unterhalt der Signale auf Stadtgebiet sind Sache der Stadt. Wegweiser mit eigener Beleuchtungsvorrichtung können an allen städtischen Straßen angebracht werden.

§ 14. Art und Standort der Signale werden durch die Stadtbehörde festgesetzt, doch ist das Einverständnis der Direktion der öffentlichen Bauten notwendig für Signale, die den Verkehr auf den Hauptverkehrsstraßen des Staates beeinflussen.

§ 15. Die Direktion der öffentlichen Bauten gibt auf Verlangen auch den Städten die Signaltafeln zum Selbstkostenpreis ab.

§ 16. Über Verkehrsbeschränkungen im Sinne von § 3 dieser Verordnung stellt die Stadtbehörde dem Regierungsrat Antrag. Soweit es sich jedoch nur um Stationieren und Parkieren der Fahrzeuge oder um Einführung des Einbahnsystems handelt, entscheidet die Stadtbehörde selbständig.

§ 17. Die Stadtbehörde läßt die Brücken in den Stadtstraßen auf ihre Tragfähigkeit untersuchen. Sie erstattet dem Regierungsrat bis 30. November 1933 Bericht und stellt Antrag über Neubau, Umbau oder Verkehrsbeschränkungen.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr bestraft.

§ 19. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die mit der eidg. Verordnung im Widerspruch stehenden Signale ersetzt sein müssen, wird später bekanntgegeben. Das Vortrittssignal Nr. 7 der eidg. Verordnung kommt erst später auf Anordnung der Bundesbehörden zur Anwendung.

Die Direktion der öffentlichen Bauten wird ermächtigt, hierüber die nötigen Vorschriften und Anweisungen zu erlassen. // [S. 61]

§ 20. § 32 der Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Januar 1923 wird aufgehoben.

§ 21. Die Direktion der öffentlichen Bauten sorgt für die Durchführung dieser Verordnung.

§ 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.



Zürich, den 26. Januar 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Ad. Streuli.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/22.09.2015]